



Amtsblatt

Nr. 30/2004 vom 30. Dezember 2004 –12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	3	Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
	4	Bekanntmachungen über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Rates der Stadt Velbert am 26. September 2004
	5	Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses für die Stadt Velbert
	5	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
	6	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) vom 22.12.2004
	9	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert (Abfallentsorgungssatzung) vom 22.12.2004
	10	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2004
	28	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert vom 22.12.2004
	35	Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Velbert über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbeitrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 22.12.2004
	36	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des <u>geänderten</u> Bebauungsplanentwurfes Nr. 459.04 – mittlere Siebeneicker Straße -

(Seite)

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro (Einzelexemplar 2,- Euro)	Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Telefon: 02051/262207
--	--

- 39 Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 459.02 – mittlere Siebeneicker Straße – als Satzung
- 41 Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 459.03 – mittlere Siebeneicker Straße – als Satzung
- 43 Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 670 – Schwanenstraße / Schloßstraße –
- 45 Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 671.2 – Pfeilstraße-/ Schloß-/ Schulstraße
- 47 Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 713.07 – Nikolaus – Ehlen – Straße / Am drüngen Pött –

Teil II

Termine

- 49 Die Sitzungstermine für die Monate Januar und Februar

Teil III

Verwaltungsinfos

- 50 Klinikum Niederberg kooperiert mit den Kliniken St. Antonius

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3020086512 Nr. 3041000856 Nr. 4020078780

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1592104 - Nr. neu 3031592102

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1000926 - Nr. neu 3041000922 Nr. alt 2311694 - Nr. neu 4042311698
Nr. alt 2315711 - Nr. neu 3042315717 Nr. alt 2429199 - Nr. neu 4042429193

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1074327 - Nr. neu 3021074327 Nr. alt 1135144 - Nr. neu 3021135144
Nr. alt 1694645 - Nr. neu 3021694645 Nr. alt 1767326 - Nr. neu 4021767324
Nr. alt 2082527 - Nr. neu 3022082527 Nr. alt 3504818 - Nr. neu 3023504818

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 03. Dezember 2004

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1300102 - Nr. neu 3031300100 Nr. alt 1893866 - Nr. neu 4031893862
Nr. alt 1899012 - Nr. neu 4031899018 Nr. alt 1899145 - Nr. neu 3031899143

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3082310 - Nr. neu 3043082316

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1393787 - Nr. neu 3021396787

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Dezember 2004

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Rates der Stadt Velbert am 26. September 2004

Nach der am 02.11.2004 vorgenommenen Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Stadt Velbert am 21.12.2004

- den von einer Betreuerin für die von ihr zu betreuende Person eingelegten Einspruch zurückgewiesen,
 - die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Velbert sowie
 - die Wahl des Rates der Stadt Velbert für gültig erklärt,
- da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes aufgeführten Fälle vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Velbert, den 28. Dezember 2004

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez. Stefan Freitag

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses für die Stadt Velbert

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), wird folgendes bekanntgemacht:

Die am 22. Dezember 2004 beschlossene Umlegungsregelung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 8 –Wiemhof- betreffend die Flurstücke Gemarkung Langenberg Flur 14, Nr. 344, 539 und 541, Mühlenstraße 4 A, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche und Gemarkung Niederbonsfeld Flur 3, Nr. 324 teilweise, Baugebiet Alte Poststraße, ist am 22. Dezember 2004 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vom 22. Dezember 2004 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bekanntmachung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit der Umlegungsregelung kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses für die Stadt Velbert, Am Lindenkamp 31, Zimmer 12, 42549 Velbert, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Wuppertal, Kammer für Baulandsachen.

Velbert, 22.12.2004

Umlegungsausschuss für die Stadt Velbert
Der Vorsitzende
gez. Meisloch

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Abbruch und Neueindeckung der Schiefereindeckung sowie Klempnerarbeiten am Schloss Hardenberg
- Einrüstung und Wetterschutzdach für Abbruch und Sanierung des Dachstuhls am Schloss Hardenberg

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)
vom 22.12.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes v. 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S.228), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.6.1988 (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW. S.571) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.9.1994 (BGBl I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.1.2004 (BGBl. I S.82) in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) v. 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938) sowie der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Velbert und der Abfallentsorgungs-Gebührensatzung vom 17.12.2003 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Velbert (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Entsorgungsgebühren**

Die Stadt Velbert erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.
- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.

**§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebender Stichtag für die Veranlagung ist der 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres, sofern das Behältervolumen nicht auf Antrag entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung geändert wird. Im Fall der Änderung gilt als Stichtag der der Volumenänderung folgende Monatserste.
- (3) Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der Stadt bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Großbehälter werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgestellt und während des laufenden Jahres nicht verändert, soweit sich aus der Abfallwirtschaftssatzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1. den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	76,50 EURO
2. den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	114,70 EURO
3. den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	153,00 EURO
4. den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	229,50 EURO
5. den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	459,00 EURO
6. den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.472,50 EURO
7. den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.103,60 EURO
8. den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,30 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1. den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	63,50 EURO
2. den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	95,30 EURO
3. den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	127,10 EURO
4. den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	190,60 EURO
5. den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	381,20 EURO
6. den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.223,00 EURO
7. den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.747,20 EURO
8. den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	2,70 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.

Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack **3,30** EURO

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack **5,10** EURO.

Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.

Das Recht der Einzelhändler, Restmüll-Zusatzsäcke mit einem Aufpreis bis zu 0,06 Euro pro Sack zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. -besitzer den Sperrmüll direkt bei dem Wertstoffhof der Stadt anliefert.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr von Kühlschränken und ähnlichen Kühlgeräten sowie Ölradiatoren aus Haushalten beträgt je Einheit 14,00 EURO. Die Gebühren werden in Form von Gebührenmarken erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstaussweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von der Stadt eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung der Stadt zur Rücknahme nicht verwendeter Härtefälle Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.

§ 8

Härtefälle

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) (1)Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47,68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2002 (GV. NRW. S. 634).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003 (GV NRW S.156).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c)
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e)
- f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 22.12.2004

gez.
Freitag
(Bürgermeister)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert (Abfallentsorgungssatzung) vom 22.12.2004

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

In § 13 Abs. 3 werden der 3. und 4. Satz gestrichen und durch folgende Sätze ergänzt:

„Beschäftigte, die weniger als die Hälfte, aber mindestens 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. bei der Festsetzung der EGW_B nicht berücksichtigt. Die beiden letztgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die weniger als 50 % bzw. 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 22.12.2004

gez.
Freitag
(Bürgermeister)

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 22.12.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.11.1997 (GV. NRW S.430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.12.2004 die folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Insbesondere die besonders gekennzeichneten Radwege sind Teile der Fahrbahn. In Fußgänger- geschäftsstraßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt die Gesamtstraßenfläche als Fahrbahn. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit andere als die in Satz 4 genannten Straßen in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

- (1) Die Reinigung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) auferlegt. Außerdem wird die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Soweit die Stadt Eigentümerin der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ist, betreibt sie die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der Stadt gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3**Art und Umfang der Reinigungspflicht Dritter**

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - c) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Darüber hinaus trägt die Stadt auch den Kostenanteil, der auf die von ihr durchgeführte Winterwartung entfällt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer Erschließungsanlage keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Summe aller Grundstücksseiten als Grundstücksseite.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

- a) für die im Verzeichnis I unter
- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) aufgeführten Straßen | |
| für das Jahr 2004 | 1,65 Euro |
| für das Jahr 2005 | 2,03 Euro |

- b) für die im Verzeichnis I unter
- | | |
|-------------------------|-----------|
| b) aufgeführten Straßen | |
| für das Jahr 2004 | 4,54 Euro |
| für das Jahr 2005 | 3,90 Euro |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Straßen sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentumswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühren richtet sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 13.8.2001.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- € Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.8.2002 (BGBl. I S. 3387). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S.61) zuletzt geändert am 16.5.2003 (BGBl. I S.660) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 01.01.2004** in Kraft.

I
Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahn gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Abbestraße	1
Adalbert-Stifter Straße	1
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1
Ahornstraße	1
Akazienstraße	1
Albertstraße	1
Alexander-Wolff-Straße	1
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1
Am Bölkumer Busch	1
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1
Am Buchenhang	1
Am Büschgen	1
Am Buschberg-ohne Stichstraße-	1
Am Buschkothen	1
Am Deilbach bis Gabelung	1
Am Diek	1
Am Diependal	1
Am Feldgen	1
Am Grünewald	1
Am Hardenberger Hof	1
Am Heidefeld	1
Am Höfgessiepen	1
Am Karrenberg	1
Am Klarensprung	1
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1
Am Kostenberg	1
Am Liversholz	1
Am Lindenkamp von Am Hardenberger Hof bis Bartelskamp	1
Am Lomberg	1
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1
Am Nordpark	1
Am Nottekothen	1
Am Offers	1
Am Pastorsberg	1
Am Rosenhügel von Siebeneicker Straße bis Haus Nr. 39 - östl. Straßenseite	1
Am Rosenhügel von Hohenbruchstraße bis Lilienstraße - westl. Straßenseite	1
Am Rosenhügel	1
Am Schmachtenberg	1
Am Schnappstüber	1
Am Schwanefeld	1
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1
Am Sonnenhang	1

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Am Stadtgarten	1
Am Steinmetz	1
Am Stinder	1
Am Thekbusch	1
Am Wasserfall	1
Am weißen Stein	1
An der Hoddelskiep	1
An der Kehr	1
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1
An der Mähre	1
An der Maikammer	1
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1
Anemonenweg	1
Ansembourgallee	1
Antoniusstraße	1
Asternweg	1
Auf dem Einert	1
Auf den Pöthen	1
Auf der Beek	1
Auf der Drenk	1
Auf der Egge	1
Auf der Höhe	1
<hr/>	
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße und von Güterstraße bis Talstraße	2
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1
Bahnstraße	1
Balkhauser Weg	1
Bartelsheide	1
Bartelskamp	1
Bastersteichstraße	1
Beerenbusch	1
Beethovenstraße	1
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienhang	1
Bergische Straße	1
Bergstraße	1
Berliner Straße	2
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2
Bessemerstraße	1
Birkenhang	1
Birkenstraße	1
Birschelsweg	1
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2
Birther Straße v. Wendeplatz bis Haus Nr.57	1
Bismarckstraße	1
Bleiberg von Bleibergstr. Bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1
Blücherstraße	1
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2
Borsigstraße	1
Boschstraße	1
Brahmsstraße	1
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1
Brehmstraße	1
Breslauer Straße	1
Brinker Höhe	1
Brinker Weg bis Haus Nr. 36	1
Bruckner Straße	1
Buchenstraße	1
Bunsenstraße	1
Burgfeld	1
Burgstraße	1
Cranachstraße von Friedrich.-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1
Dahlienweg	1
Dammstraße	1
Danziger Platz	1
David-Peters-Straße	1
Deller Straße	1
Denkmalstraße	1
Diekstraße	1
Dieselstraße	1
Diesterwegstraße	1
Distelbusch	1
Dönbergstraße	1
Dompfaffenweg	1
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1
Drosselweg	1
Dürerstraße	1
Eduard-Schulte-Straße	1
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1
Eichenkreuzweg	1
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1
Einsteinstraße	1
Eintrachtstraße v Haber- bis Siemensstraße	1
Eisenstraße	1
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis zur Elberfelder Straße 197/204	2
Elisabethstraße	1
Elsbeeker Straße	1
Elsternweg	1
Emil-Schniewind-Straße	1

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Heiligenhauser Straße bis Wordenbecker Weg	1
Ernst-Wiechert-Weg	1
Eschenstraße	1
Ewald-Jochem-Straße	1
Fasanenweg	1
Feldstraße	1
Feuerdornstraße	1
Fexfeld	1
Fichtestraße	1
Finkenstraße	1
Florastraße ohne Zufahrtswege	1
Flurstraße	1
Fontanestraße	1
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1
Friedensstraße	1
Friedhofstraße	1
Friedrich-Ebert-Straße	2
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2
Froebelstraße	1
Frohnstraße	1
Gartenstraße	1
Gartenheimstraße	1
Geranienweg	1
Gerhart-Hauptmann-Straße	1
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1
Ginsterweg	1
Goebenstraße	1
Goethestraße	1
Grünheide	1
Grünstraße	2
Günther-Weisenborn-Straße	1
Güterstraße	1
Haberstraße	1
Händelstraße	1
Halbe Höhe	1
Hans-Böckler-Straße	1
Hardenberger Straße	1
Harkortstraße	1
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2
Hauptstraße von Wallmichrather Straße bis Sambeck	1
Hebbelstraße	1
Heeger Straße	1
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Heidekamp	1
Heidestraße	1
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 114	1
Heimstättenweg	1
Hellerkamp	1
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1
Herderstraße	1
Hermann-Stehr-Weg	1
Hertzstraße	1
Herzogstraße	1
Hildegardstraße	1
Hixholzer Weg	1
Hochstraße	1
Höferstraße	2
Höhfeldstraße	1
Hölterhoffstraße	1
Höltersheide	1
Hölzerstraße	1
Hofer Heide	1
Hofstraße	1
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1
Hohenbruchstraße von Goethestraße bis Haus Nr. 65	1
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße und von Schloßstraße bis Bismarckstraße	1
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Schloßstraße	2
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1
Hopscheider Weg	1
Hospitalstraße	1
Hubertusstraße	1
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 168	1
Hülsenbusch	1
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1
Hufelandstraße	1
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1
Im Knippert	1
Im Koven	1
Im Siepen	1
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1
Im Spring (ohne Stichstraße)	1
Ina-Seidel-Weg	1
In den Bierhöfen	1
In den Fliethen	1
Industriestraße	1
Jägerstraße	1
Jahnstraße	1
Jacob-Lüneschloß-Straße	1
Jasminweg bis Wendeplatz	1
Johannastraße	1

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1
Josefinenanger	1
Jupiterstraße	1
Kaiserstraße	1
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 22 (Fußgängertunnel)	2
Kamper Straße von Haus Nr. 22 bis Ende	1
Kantstraße	1
Kastanienallee	1
Keplerstraße	1
Kirchplatz	1
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1
Kirschenknapp	1
Kleestraße	1
Kleffmannsweg	1
Kleiststraße	1
Klippe	1
Klosterstraße	1
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1
Koelverstraße	1
Königsberger Straße	1
Königstraße	1
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1
Kolpingstraße	1
Konrad-Adenauer-Straße -von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1
Kopernikusstraße	1
Krahnheide	1
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1
Krehwinkler Weg	1
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2
Kriegerheim	1
Krumbeckstraße	1
Kühlersfeld	1
Küpperstraße	1
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2
Kuhler Straße	1
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1
Laakmannsbusch von Haus Nr. 6 bis Wendeplatz	1
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2
Langenhorster Straße	1
Lerchenstraße	1
Lessingstraße	1
Lieversfeld	1
Lilienstraße	1
Lindenstraße	1
Lisztstraße	1
Löher Straße	1
Lohbachstraße	2

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Lohmühler Berg	1
Looker Straße	1
Lortzingstraße	1
Losenburger Weg	1
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1
Marienburger Platz	1
Marsstraße	1
Marthastraße	1
Martin-Luther-Straße	1
Meisenstraße	1
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1
Merkurstraße	1
Metallstraße	1
Mettmanner Straße	1
Milchstraße	1
Mittelstraße	1
Mörikestraße	1
Moltkeplatz	1
Moltkestraße	1
Mozartstraße	1
Narzissenweg	1
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2
Nedderstraße von Offerstraße bis Wendeplatz	1
Nelkenweg	1
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1
Neustraße	1
Navigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Antoniusstraße	2
Noldestraße	1
Nordstraße	1
Oberer Eickeshagen	1
Oberste Homberg	1
Oberste Kamp	1
Offerstraße	2
Ohmstraße	1
Orionweg	1
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1
Ostumer Weg	1
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1
Papenfeld	1
Paracelsusstraße	1
Parkstraße	1
Paul-Keller-Straße	1
Paulstraße	1
Pestalozzistraße	1
Pfeilstraße	1

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Planckstraße	1
Plückersmühle	1
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2
Pütterfeld	1
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1
Quellenweg	1
Regerstraße	1
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1
Rheinlandstraße	2
Ricarda-Huch-Straße	1
Rilkeweg	1
Ringstraße	1
Robert-Koch-Straße	1
Röntgenstraße	1
Rolandsweg	1
Roonstraße	1
Rosenweg	1
Rotdornstraße	1
Sambeck	1
Saturnstraße	1
Schaesbergstraße	1
Schillerstraße	1
Schloßstraße	2
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1
Schnegelskothen von Uelenbeek bis Wendeplatz	1
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1
Schubertstraße	1
Schützenstraße	1
Schulstraße	1
Schumannstraße	1
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schloßstraße bis Goebenstraße	1
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schloßstraße	2
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2
Siebeneicker Straße von Bernsaustraße bis Wilhelmstraße	1
Siemensstraße	1
Simon-Dach-Straße	1
Sontumer Straße	1
Sophienstraße (ohne Stichstraßen)	1
Sperberstraße	1
Spielbergsweg	1
Stahlstraße	1
Steeger Straße	1

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Steinbrink	1
Steinstraße	1
Sternbergstraße	2
Stettiner Weg	1
Stormstraße	1
Südstraße	1
Talstraße	1
Tannenstraße	1
Taubenstraße	1
Teichstraße	1
Teimbergstraße	1
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1
Thomasstraße	2
Titschenhofer Straße	1
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1
Tulpenweg	1
Uelenbeek	1
Uferstraße	1
Uhlandstraße	1
Ulmenweg	1
Unterer Eickeshagen	1
Unterste Dillenberg	1
Unterste Homberg	1
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1
Veilchenweg	1
Virchowstraße	1
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Haus Nr. 36	1
vom-Bruck-Straße	1
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1
von-Fraunhofer-Straße	1
von-Humboldt-Straße	2
von-Laue-Straße	1
von-Wendt-Straße	1
Voßkuhlstraße	1
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothen 15	1
Wacholderbusch	1
Wagnerstraße	1
Waldweg	1
Wallstraße	1
Walzenstraße	1
Weberstraße	1
Weidenstraße ohne Verbindungsstraße zur Friedrich-Ebert-Straße	1
Weierstall	1
Weißdornstraße	1

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1
Werner-Buschmann-Str.	1
Weststraße	1
Wewersbusch	1
Wichernstraße	1
Wielandstraße	1
Wiemerstraße	1
Wiemhof von Wiemerstr. bis Hohlstr.14	1
Wiesenweg bis Hallenbad	1
Wildenhang	1
Wildenstein	1
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1
Wilhelmshöher Straße - Stichstraße -	1
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2
<hr/>	
Zeissstraße	1
Ziegelstraße	1
Zum alten Schießstand (ohne Stichstraße)	1
Zum Grünendahl von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1
Zum Hasenkampsplatz	1
Zum Hombach	1
Zum Jahnsporthplatz	1
Zum Papenbruch (ohne Stichstraße)	1
Zum Teller Hof	1
Zur Abtsküche	1
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1
Zur Grafenburg	1
Zur Röbbbeck - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1
Zur Sonnenblume	1
Zur Steinbeck	1

b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von der Stadt gereinigt werden:

Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7
Chatelleraultweg	7
Corbygasse	7
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2
Im Orth	3
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	2
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7

Straße	Zahl der wöchentl. Reinigung
Platz Am Offers	3
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis Aufgang Kirchplatz	3

II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Reinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße

Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn – von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Gasse
Alte Poststraße von Hattinger Straße bis Haus Nr. 41/44
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhäus
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg -Stichstraße zu den Häusern 40 – 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45-48
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugenbusch
Am Kalksteinbruch
Am Karrenberg von Haus Nr. 21 bis Haus Nr. 27
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 - 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Auf'm Angst
Bleeker Weg

Straße

Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz

Borkhorster Weg

Bovenstraße

Brandenbusch

Breitstraße

Carl-Orff-Straße

Carl-von-Ossietzky-Straße

Cranachstraße – von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße

Dachsweg

Dietrich-Bonhoeffer-Weg

Dönbergstraße

Dörperfeld

Domagkweg

Donnenberger Straße - nur Stichstraße bis Haus Nr. 23 –

Dornenbusch

Eckstraße

Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 - 20

Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 - 52

Eickeshagen

Elberscheidter Feld

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Wordenbecker Weg bis Bahnhof

Fliederbusch

Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße

Friedensplatz

Fuchsweg

Gartenheimstr. von Haus Nr. 7a – 11

Genossenschaftsstraße

Gewerbestraße - nur Stichstraße bis Eisenbahn -

Gründelle

Günter-Kratz-Weg

Gustavstraße

Hahnemannstraße

Haselbusch

Hasenpfad

Hedwigstraße

Hinterm Berg

Höhenweg

Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14

Holunderbusch

Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad

Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg

Hordtstraße

Hülsbecker Weg

Illexweg

Im Clemens

Im grünen Winkel

Straße

Im Stock

Im Wiesengrund

In der Kuhle

Kalkofen

Kirschenknapp – von Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 23/24

Kochsgasse (Verbindungsweg zwischen Kamper Straße und Vogteier Straße)

Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz

Konrad-Adenauer-Straße - Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße -

Kuhstraße von Fexfeld bis Ende

Kurt-Schumacher-Straße

Landsteinerweg

Langenhorster Straße - Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)

Levy-Windmüller-Weg

Märkische Straße

Meyerhofweg

Mühlenstraße

Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße

Nikolaus-Ehlen-Straße

Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße

Oberlangenhorst

Öhlersberg

Paul-Ehrlich-Straße

Paul-Polzenberg-Weg

Pettenkoferweg

Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck

Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße

Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a

Quellberg

Rehmannsweg

Richard-Tormin-Straße

Röttgenstraße

Rommelssiepen von Tönisheider Straße bis Aufgang Kirchplatz

Rosentaler Weg

Rudolfstraße

Rützkauser Straße bis Haus Nr. 27

Sauerbruchstraße

Schlehenbusch

Schleppweg

Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende

Sieperstraße

Sonneneck

Sophienstraße - nur Stichstraßen -

Straße

Tenner Berg

Theodor-Heuss-Straße

Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende

Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen

Unterdörnerfeld

Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße

von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße

Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11

Weg von Heeger Straße bis Walzenstraße 7

Weinbergstraße

Werdener Straße - Teilstück vor den Häusern 49/51 –

Wiemhof von Hauptstr. bis Wiemerstr.

Wiesenweg - nur Stichweg –

Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36

Willy-Anker-Weg

Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz

Ziegeleiweg

Zum Irrtum

Zum Papenbruch (Stichstraße)

Zum Waschenberg bis Haus Nr. 30

Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende

Zur Röbbbeck – von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße

Zur Spieleick

Zur Watelen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 22.12.2004

gez.
Freitag
(Bürgermeister)

**zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert
vom 22.12.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes v. 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 2,4,6,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) v. 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S.228) und § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.8.2002 (BGBl I S.3245), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2) und § 53 Abs.1 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Velbert beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

-
- | | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
| 6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche | 5 v.H. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschossezahl anzusetzen.
- (7) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit

dessen Genehmigung.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (4) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragsatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben

- 1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz
- 2. zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 1 bemessen sich
 - 1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 - 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
 - 1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 - 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 - 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 - 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Mengen bis zu 10 cbm/Jahr bleiben unberücksichtigt. Der Nachweis der nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis zum 30. Juni vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich beim Bürgermeister zu stellen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

- (4) Sind Privatanlagen (§ 8 Abs. 2 Nrn. 2 - 4) vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes dem Bürgermeister nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, ist die Stadt berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (6) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 2 werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).
- (7) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt.

§ 9

Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:

1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche	1,16 Euro
2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser	
2.1 für die Ableitung und Reinigung	2,15 Euro
2.2 für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltungsbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet,	0,97 Euro
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 13,03 Euro

§ 10

Berechnungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinanderfolgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde.
 2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwas-

.....

sersammelgruben abgesaugt worden ist. Solange der Stadt Velbert diese Menge nicht bekannt ist, ist sie berechtigt, sie nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Abzurechnen ist, sobald der Stadt der in dem dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgesaugte Anlageninhalt von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bekannt gegeben wird.

- (3) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist wie folgt zu verfahren:
1. Die Jahresschmutzwassermenge ist nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen, solange die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann.
 2. Als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen. § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird abweichend von § 10 Abs. 1 Ziffer 3, die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung und Fälligkeit richtet sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001.

§ 13 Auskunftspflicht

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der Stadt sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 14

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben der Stadt die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

**§ 15
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

**§ 16
Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 17
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert am 16.5.2003 (BGBl I S.660) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

**§ 18
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl I S.3987) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2002 (GV NRW S.634).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156).

**§ 18 a
Übergangsregelung**

Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinanderfolgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 22.12.2004

gez.
Freitag
(Bürgermeister)

**Satzung
zur 5. Änderung der
Satzung der Stadt Velbert
über die Festlegung der Gebietszonen
und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW
(Stellplatzablösesatzung) vom 22.12.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S.256), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

I

Der § 2 (alt) wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf	7.650,-- Euro
in der Gebietszone II auf	2.625,-- Euro

festgesetzt.

II

Die §§ 3 (alt) und 3a (alt) werden gestrichen.

III

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 22.12.2004

gez.
Freitag
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des **geänderten** Bebauungsplanentwurfes Nr. 459.04 – mittlere Siebeneicker Straße -

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 dem geänderten Bebauungsplanentwurf Nr. 459.04 – mittlere Siebeneicker Straße – in der Fassung vom 18.06.2004 einschließlich Begründung zugestimmt.

In gleicher Sitzung beschloss der Rat der Stadt Velbert, dass Anregungen nur zu den **geänderten** und **ergänzten** Teilen vorgebracht werden können und die Auslegung auf **zwei Wochen verkürzt** wird gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Siebeneicker Straße;
- im Osten und Südosten durch die geplante, offene Führung des Motschenbrucher Baches, was einer Begrenzung von 55 – 120 m parallel zur Straße „Am Rosenhügel“ entspricht;
- im Südwesten durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 56;
- im Westen durch die westliche Nutzungsgrenze der ehemaligen Ziegelei.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. geänderte Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 14.01.2005 bis einschließlich 28.01.2005

während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Schaukasten des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung
- Boden und Bodenluftuntersuchungen
- Genehmigungsentwurf Motschenbrucher Bach Offenlage und Entflechtung
- Grünordnungsrahmenplan
- Leistungsfähigkeitsnachweis
- Verkehrstechnische Untersuchung

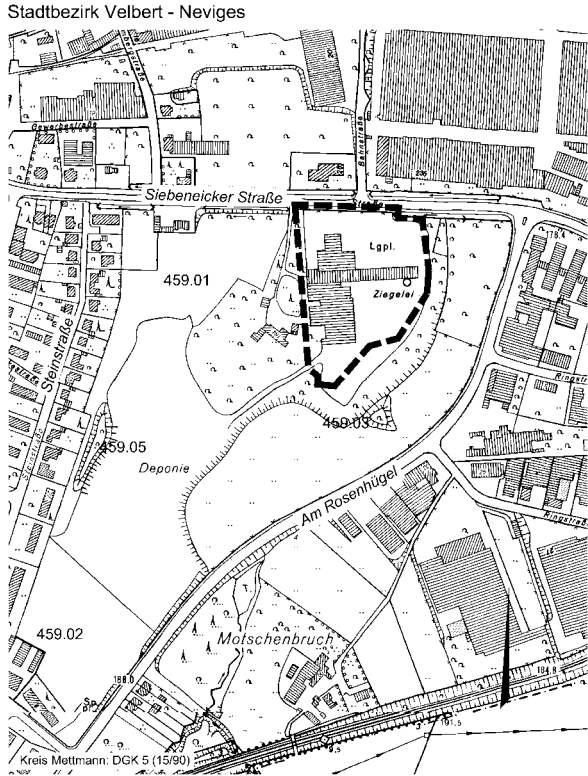
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum **28.01.2005**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Velbert, 27.12.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Güther
Beigeordneter/Stadtbaurat



Bebauungsplangebiet Nr. 459.04 -mittlere Siebenecker Straße-

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 459.02 – mittlere Siebeneicker Straße –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 den Bebauungsplan Nr. 459.02 – mittlere Siebeneicker Straße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 459.02 – mittlere Siebeneicker Straße – wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 265 (Steinstraße 31) sowie einer in südöstliche Richtung verlaufenden Verbindungslinie zur Straße ‚Am Rosenhügel‘ sowie einer Begrenzung von ca. 85,0 m parallel zur Straße ‚Am Rosenhügel‘ in nördliche Richtung bis zum (Teil-)Bebauungsplan Nr. 459.03;
- im Osten durch die Straße ‚Am Rosenhügel‘;
- im Süden durch die Hohenbruchstraße;
- im Westen durch die Steinstraße einschließlich einer Wegeverlängerung zur Hohenbruchstraße (Hohenbruchstraße 12).

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächenutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

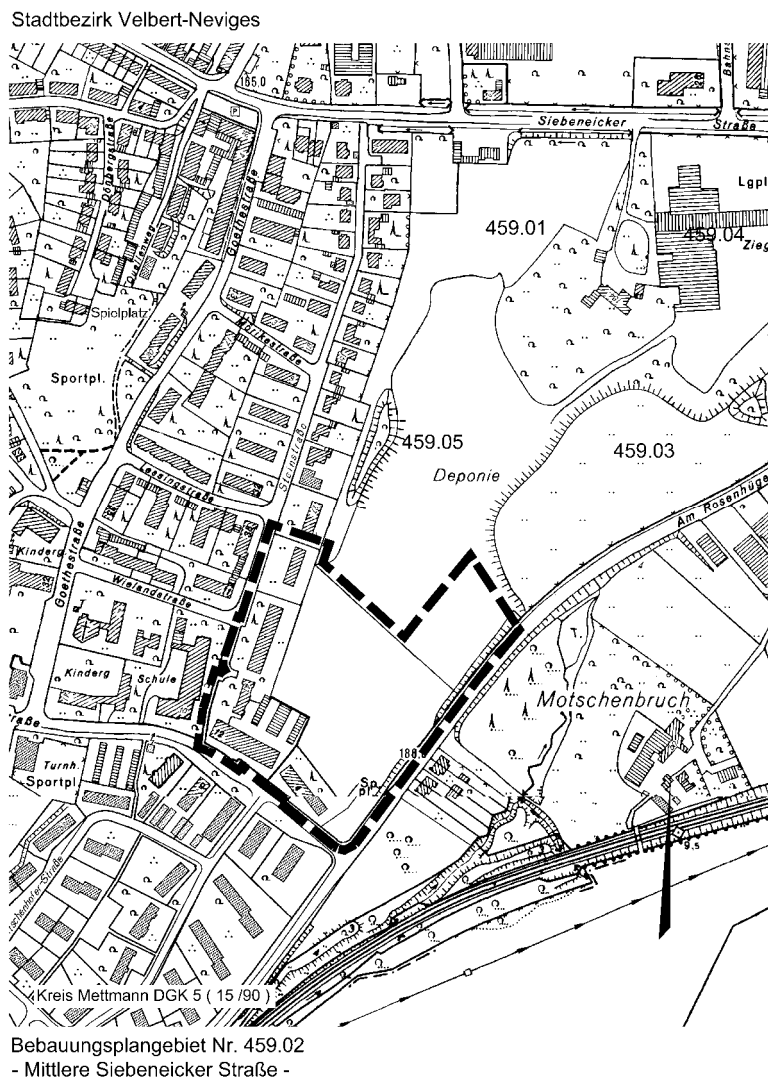
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der **Bebauungsplan Nr. 459.02 – mittlere Siebeneicker Straße** – rechtsverbindlich.

Velbert, 28.12.2004

gez. Freitag
Bürgermeister



**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 459.03 – mittlere Siebeneicker Straße –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 den Bebauungsplan Nr. 459.03 – mittlere Siebeneicker Straße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 459.03 – mittlere Siebeneicker Straße – wird begrenzt:

- im Norden durch die Siebeneicker Straße ;
- im Osten und Süden durch die Straße ‚Am Rosenhügel‘;
- im Westen durch eine Begrenzung von 90 – 110 m parallel zur Straße ‚Am Rosenhügel‘.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

4. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
5. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
6. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächenutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

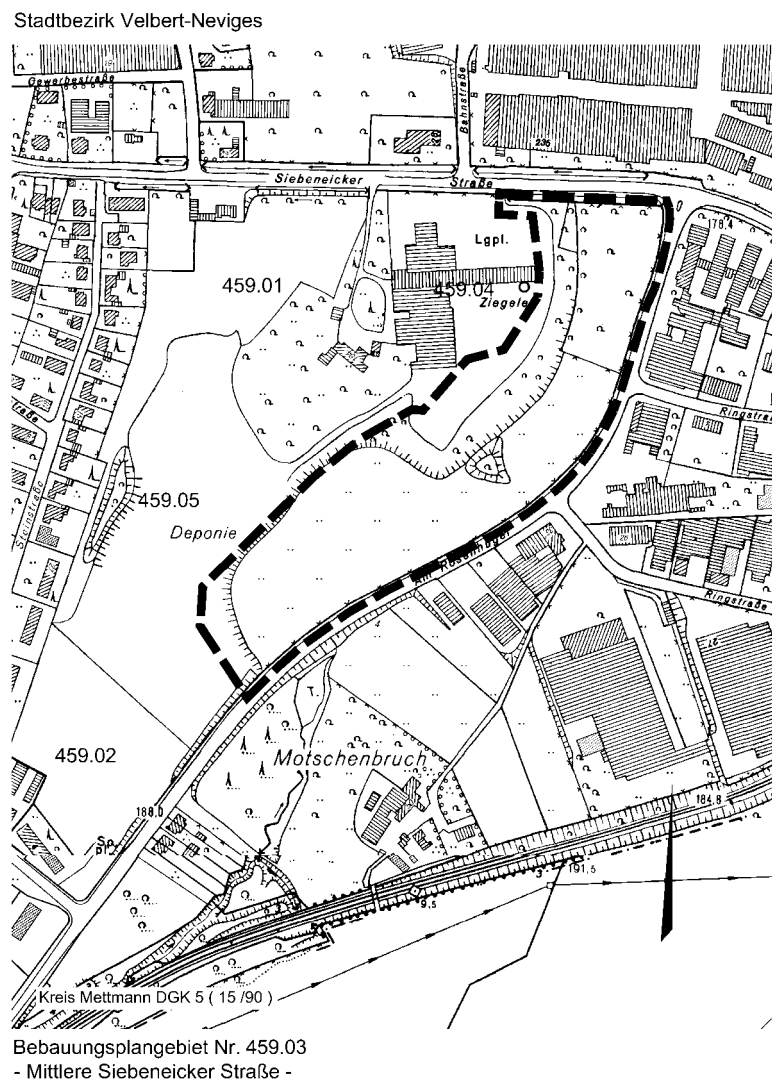
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der **Bebauungsplan Nr. 459.03 – mittlere Siebeneicker Straße** – rechtsverbindlich.

Velbert, 28.12.2004

gez. Freitag
(Bürgermeister)



Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 670 – Schwanenstraße / Schloßstraße –

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 670 – Schwanenstraße / Schloßstraße – beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 13, Flurstücke 167/47 und 133/54 und der Flur 14, Flurstück 225;

im Süden durch die südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Schloßstraße;

im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Schwanenstraße;

im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Hohenzollernstraße.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

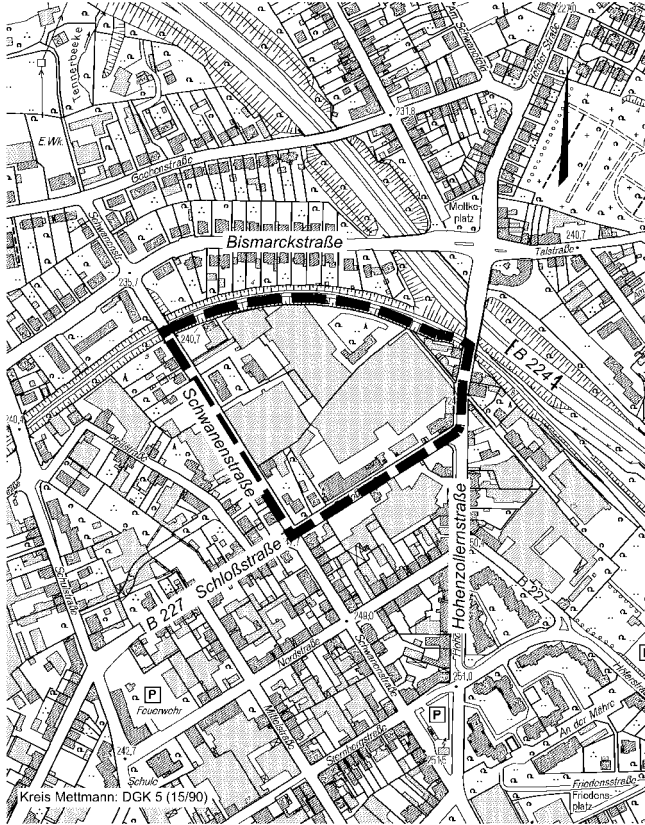
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 Absatz 3 der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Velbert, 22.12.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Güther
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 670 - Schloßstraße -

Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 671.2 – Pfeilstraße-/ Schloß-/ Schulstraße –

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost – 1. Änderung wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 91, 93, 193, 247, 269, 277, 301 (teilweise), 280, 281, 325, 326, 154/100, 183/99, 136/99, 333 bis 351 der Flur 11 und das Flurstück 67 (teilweise) der Flur 10, Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 671.2 – Pfeil-/ Schloß-/ Schulstraße – wird beschlossen.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 671. 2 – Pfeil-/ Schloß-/ Schulstraße –.
4. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Nordwesten durch die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Pfeilstraße (ohne Flurstück 326 der Gemarkung Velbert, Flur 12);

im Nordosten durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Pfeilstraße;

im Südosten durch die südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Schloßstraße;

im Südwesten durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 329, 306 und 308 der Gemarkung Velbert, Flur 11, sowie die südwestliche Straßenbegrenzungslinie der Schulstraße.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

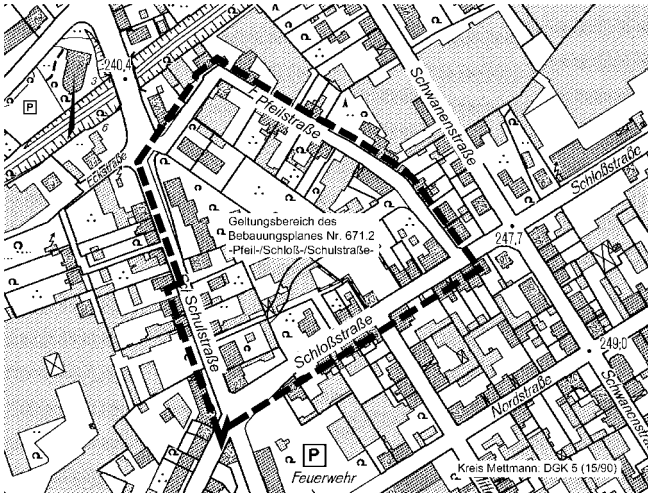
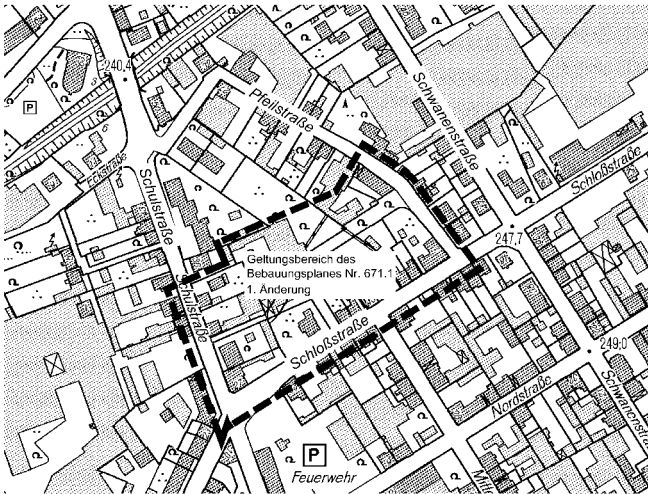
5. Der Bebauungsplan Nr. 671.2 – Pfeil-/ Schloß-/ Schulstraße – soll bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost – ersetzen. Die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.671.1 – Pfeilstraße Ost – im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 671.1 – Pfeilstraße Ost – bleibt bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 671.2 bestehen.
6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 Absatz 3 der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Velbert, 22.12.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Güther
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Kreis Mettmann, DGK 5 (15/90)

Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 713.07 – Nikolaus – Ehlen – Straße / Am drügen Pött –

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 23.11.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.713.07 – Nikolaus – Ehlen – Straße – / Am drügen Pött – beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Schleppweges;

im Süden und Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am drügen Pött;

im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Nikolaus – Ehlen – Straße und des Hülsbecker Weges.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

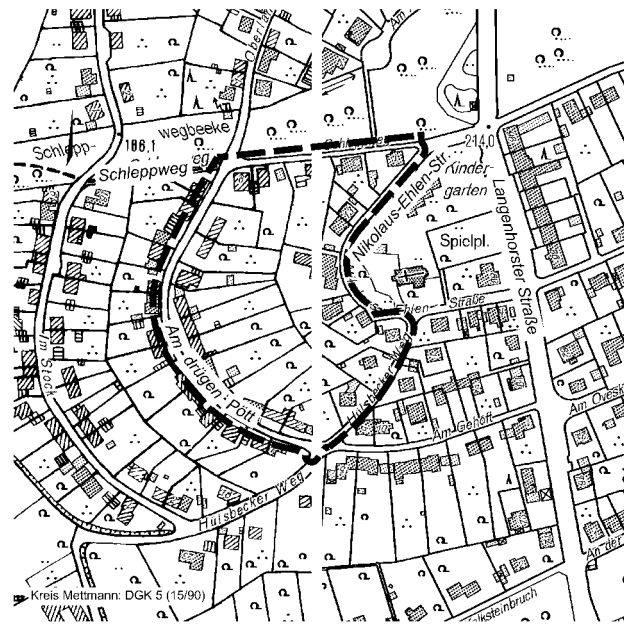
Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 Absatz 3 der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Velbert, 22.12.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Güther
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 713.07 -Nikolaus-Ehlen-Straße / Am Drügen Pött-

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
(Änderungen vorbehalten)

Dienstag	18.01., (15.00 Uhr)	Hauptausschuss (Rathaus, großer Saal)
Mittwoch	19.01., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss V.-Langenberg (Bürgerhaus Langenberg)
Dienstag,	25.01.,	Rat der Stadt - Einbringung Haushalt - (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch	26.01.,	Integrationsrat (Rathaus, Nebengebäude)
Mittwoch	26.01.,	Kulturausschuss (Vorburg Schloss Hardenberg)
Donnerstag,	27.01., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Montag,	31.01., (15.00 Uhr)	Ausschuss für Wirtschafts- förderung und Strukturver- besserung (Sitzungsort wird noch bekanntge- geben)
Dienstag	01.02.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, großer Sitzungssaal)
Mittwoch	16.02.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag	22.02.,	Hauptausschuss (Rathaus, großer Sitzungssaal)
Donnerstag	24.02.,	Gem. Sitzung des Schul-und Sportausschusses (Rathaus, großer Sitzungssaal)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

**Klinikum Niederberg kooperiert mit den Kliniken St. Antonius
Vertrag tritt zum 1. Januar in Kraft und soll die Position beider Partner stärken und deren
Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen**

Am 1. Januar tritt ein Kooperations- und Managementvertrag zwischen der Klinikum Niederberg gGmbH und der Kliniken St. Antonius gGmbH mit Sitz in Wuppertal in Kraft. Sein Ziel ist die Sicherstellung einer adäquaten, wirtschaftlich angemessenen und umfangreichen medizinischen und pflegerischen Versorgung für Velbert und Heiligenhaus. Die Häuser beabsichtigen, gemeinsame Arbeitsfelder in partnerschaftlicher, offener und vertrauensvoller Zusammenarbeit zu erschließen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Die Kooperation umfasst

- die medizinischen und pflegerischen Bereiche,
- die Leitungsfunktionen der Vertragspartner,
- die bauliche Entwicklung des Klinikums Niederberg

und soll die Synergiepotentiale beider Partner ausschöpfen. Ein entsprechendes Konzept soll dem Aufsichtsrat der Klinikum Niederberg gGmbH im 1. Halbjahr 2005 vorgelegt werden. Verantwortet werden diese Aufgaben ab dem 1. Januar durch eine dreiköpfige Geschäftsführung des Klinikums Niederberg. Hierbei übernimmt der Geschäftsführer der Kliniken St. Antonius, Michael Kaufmann, den Vorsitz der Geschäftsführung. Ihm zur Seite gestellt sind der Velberter Beigeordnete Holger Richter als 1. und sein Heiligenhauser Kollege Michael Beck als 2. Geschäftsführer. Zur Stärkung und Unterstützung des Kooperationsgedankens sind die Vertragspartner berechtigt, als Gast an den Aufsichtsratssitzungen des anderen Hauses teilzunehmen. Die Kooperation ist zunächst auf drei Jahre fixiert. Der jetzt abgeschlossene Vertrag gilt damit bis zum 31. Dezember 2007.

Mit den Kliniken St. Antonius ist ab dem 1. Januar 2005 eine regionale Krankenhausgruppe mit der Geschäftsführung des Klinikums Niederberg betraut. Deren Häuser befinden sich in Wuppertal, Velbert-Nevigés, Wülfrath und Schwelm. Im sauerländischen Altena führen die Kliniken St. Antonius seit mehreren Jahren die Geschäfte des St. Vinzenz-Krankenhauses. Der Vorsitzende der Geschäftsführung, Michael Kaufmann, sieht für die Partner keine Marktkonkurrenz, sondern die Aufgabe, sich in angrenzenden Versorgungsgebieten gemeinsam zu positionieren. Mit Blick auf die Struktur beider Einrichtungen erkennt er hierfür beste Voraussetzungen; drei Gemeinsamkeiten stellt er heraus: Beide Anbieter stellen feste Größen in der Versorgung des jeweiligen Gebiets dar, bei den zukunftsweisenden Vorhaltungen im Gesundheitswesen sei man hier wie dort bereits vorangekommen, und jedes Haus verfüge über Abteilungen, die es sowohl vor Ort auszeichneten als auch Kooperationspotential böten. Für Velbert führt er in diesem Zusammenhang die Kardiologie und die Kinderklinik, die stationäre Psychiatrie und die Urologie an, bei den Kliniken St. Antonius verweist er auf die Gastroenterologie, die Geriatrie und die Onkologie. Zudem befänden sich mit dem Elisabeth-Krankenhaus in Nevigés und dem Gesundheitszentrum Herminghaus-Stift in Wülfrath zwei Einrichtungen der Kliniken St. Antonius im Kreis Mettmann. Über ihre Tochtergesellschaft, die „Akademie für Gesundheitsberufe“, bieten die Kliniken St. Antonius über 600 Ausbildungsplätze in den Gesundheitsberufen – ein Potential, das man im Rahmen der Kooperation bestens nutzen könne.

In dem jetzt geschlossenen Vertrag erkennt Michael Kaufmann die Chance, die Eigenständigkeit des Klinikums Niederberg zu stärken wie auch die Gemeinnützigkeit als einigendes Merkmal beider Häuser zu unterstreichen und zukunfts fest zu machen.